



Weisungen des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes SHV

über die

Übergangsregelung für die Ausbildung zum Delta-Fluglehrer und Doppelsitzer-Piloten

1. Allgemeines

- 1.1** Die vorliegende Weisung beschreibt die Übergangsregelung während der Einführung der neuen Weisung über die Fähigkeitsprüfung für Delta-Fluglehrer und Doppelsitzer-Piloten. Der SHV kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen bestimmen, insbesondere Fristverlängerungen von einem, maximal zwei Jahren.
- 1.2** Die Grundlagen für die vorliegende Weisung sind:
- Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (SGS 748.941, VLK)
 - Weisungen SHV über die Fähigkeitsprüfung für Delta-Fluglehrer Version 12.07.2022 (alte Weisung, AW FL)
 - Weisungen SHV über die Fähigkeitsprüfung für Delta-Fluglehrer Version 13.07.2023 (neue Weisung, NW FL)
 - Weisungen SHV über die Fähigkeitsprüfung für Delta-Doppelsitzer A Version 12.07.2022 (alte Weisung, AW BI-A)
 - Weisungen SHV über die Fähigkeitsprüfung für Delta-Doppelsitzer 3 Version 13.07.2023 (neue Weisung, NW BI-3)
- 1.3** Die Ausweise für Fluglehrer und Biplace-Piloten Stufe 3 (alt Biplace A), die bis zum 31. Dezember 2023 erworben wurden, gelten bis zum 31. Dezember 2026.

2. Übergangsregelung Fluglehrer

Für Kandidaten, die bis Ende Juni 2023 zumindest an der Theorieprüfung teilgenommen haben, gelten nachfolgende Übergangsregeln. Für alle anderen gelten die neuen Weisungen.

- 2.1** Kandidaten, welche per 31.12.2023 die ganze Theorieprüfung und allfällige weitere Teilprüfungen bestehen, müssen die verbleibenden Teilprüfungen gemäss neuen Weisungen absolvieren und deren Zulassungsbedingungen erfüllen. Die Erlangung des Fähigkeitsausweises „Fluglehreraspirant“ entfällt jedoch.
- 2.2** Kandidaten, welche per 31.12.2023 zumindest einen Teil der Theorieprüfung bestehen, können den Rest anlässlich der Theorieprüfung bis zum 31.12.2024 wiederholen.
- Bestehen sie die Theorieprüfung bis zum 31.12.2024 komplett, müssen die restlichen Teilprüfungen gemäss NW absolviert und deren Zulassungsbedingungen erfüllt werden. Einzig das Absolvieren des Titels „Fluglehreraspirant“ entfällt.
 - Bestehen sie die Theorieprüfung per 31.12.2024 nicht komplett, muss die gesamte Prüfung gemäss NW absolviert und deren Zulassungsbedingungen erfüllt werden.

- 2.3** Kandidaten, welche per 31.12.2023 keinen Teil der Theorieprüfung bestehen, müssen die gesamte Prüfung gemäss NW FL absolvieren und deren Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2.4** Die bestehende 36 Monate-Frist zum Bestehen der gesamten Fähigkeitsprüfung muss jedenfalls eingehalten werden.

3. Übergangsregelung Doppelsitzer

- 3.1** Kandidaten, die vor dem 31.12.2023 mindestens eine Teilprüfung der Fähigkeitsprüfung zum GS-Doppelsitzer-A bestanden haben, können die verbleibenden Teilprüfungen bis zum 31.12.2024 gemäss alten Weisungen (AW BI-A) beenden.
- 3.2** Die bestehende 36 Monate-Frist zum Bestehen der gesamten Fähigkeitsprüfung muss jedenfalls eingehalten werden.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1** Für die Auslegung der vorliegenden Weisung ist der deutsche Text massgebend.
- 4.2** Diese Übergangsregelung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Genehmigt am 13 Juli 2023

Datum:

Schweizerischer Hängegleiter-Verband

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Urs Frei, Präsident

Christian Boppart, Direktor

Firtz Messerli, Vize-Direktor